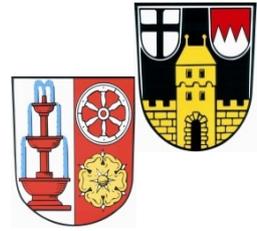


Markt Neubrunn mit Böttigheim



1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neubrunn (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neubrunn folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, soweit die Entnahme nicht auf einem Gartengrundstück zur Bewässerung erfolgt, welches über keinen Anschluss an die Entwässerungsanlage verfügt.
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Neu eingefügt wird § 10 Abs. 5 wie folgt:

Im Fall des § 10 Abs. 3. Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den 23.07.2019

Markt Neubrunn

Menig, Erster Bürgermeister